

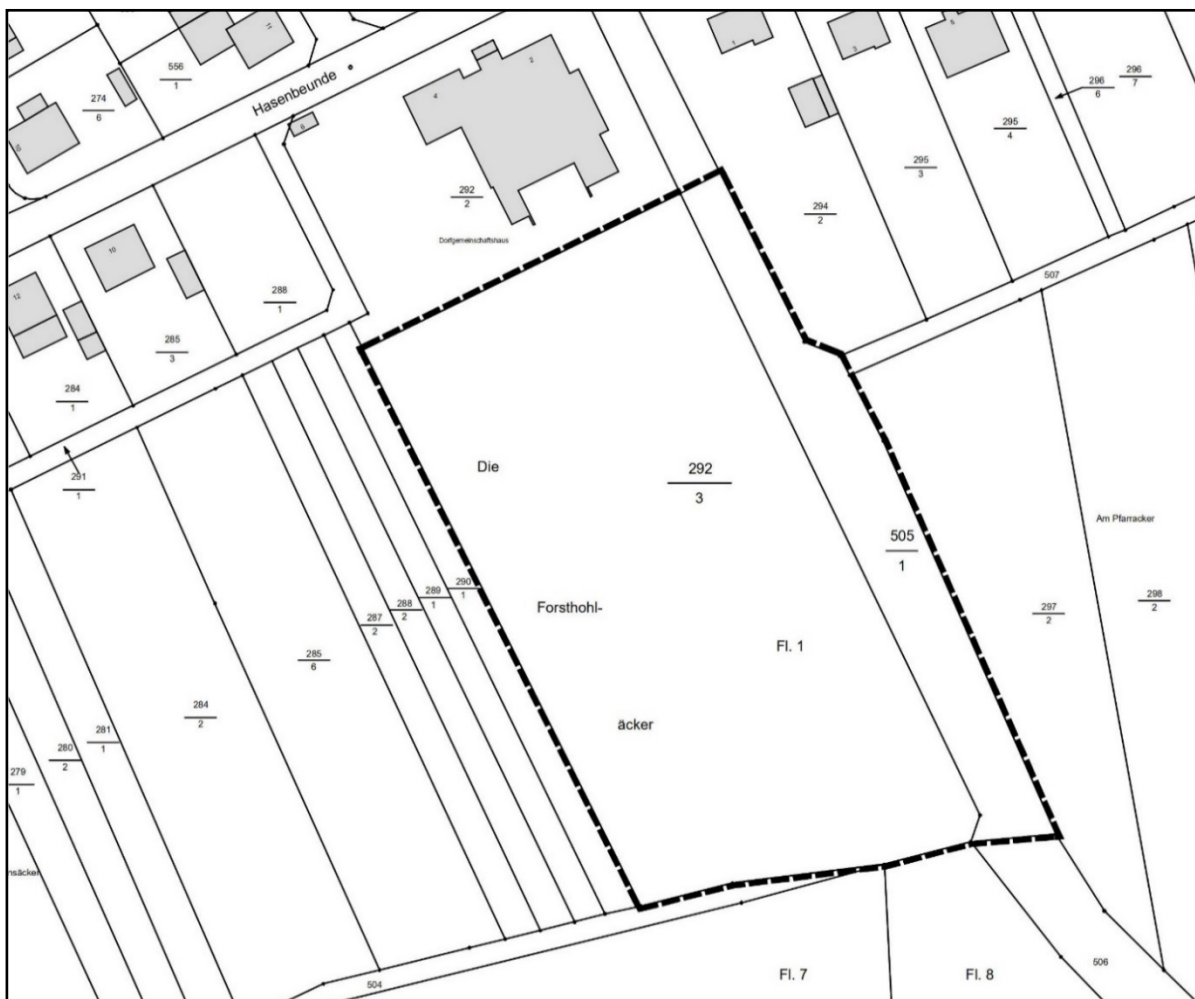
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt Bebauungsplan „Forsthohläcker“ im Ortsteil Ober-Mockstadt hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

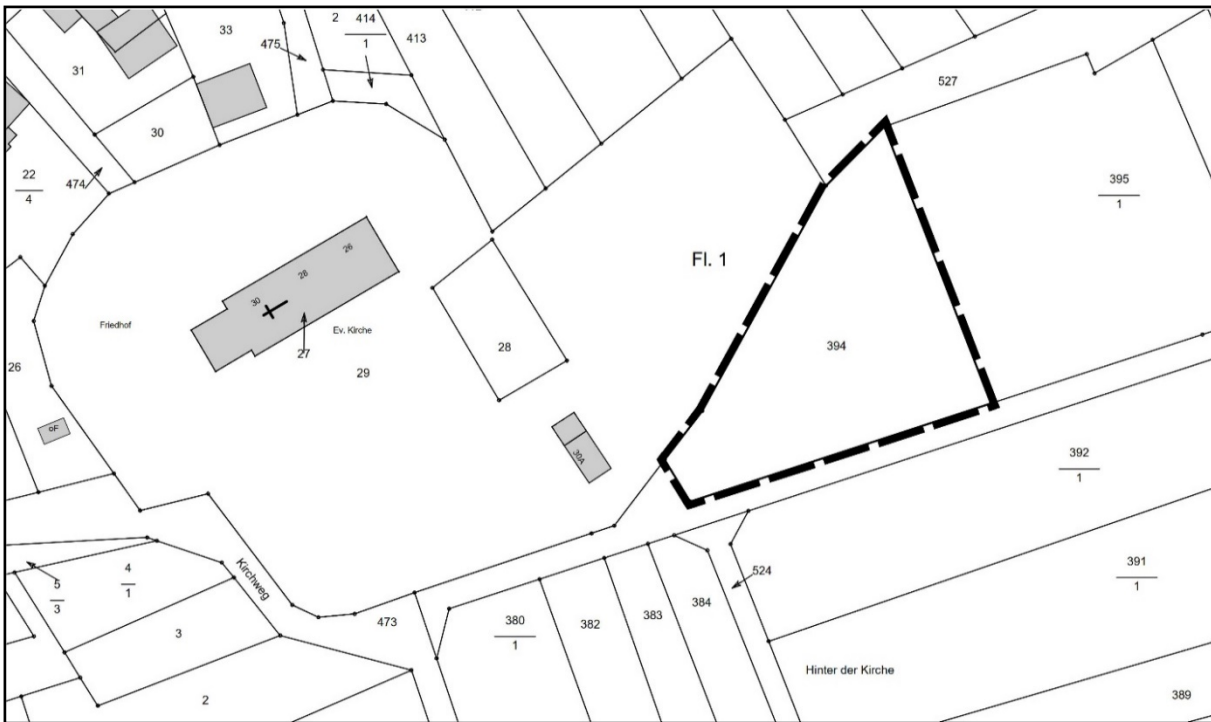
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat am 04.10.2023 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 292/3 und 505/1 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Ober-Mockstadt (siehe folgende Abbildung).



Die externe Kompensationsfläche mit einer Größe von 1.275 m² befindet sich 370 m entfernt nordöstlich des Plangebiets in der Flur 1, Flurstück 394 in der Gemarkung Ober-Mockstadt (siehe folgende Abbildung).



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planungsunterlagen können in der Gemeindeverwaltung Ranstadt (Bauverwaltung, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag: 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Gemäß § 10a BauGB werden die Planunterlagen auch digital im Bürger-GIS des Wetteraukreises ([gis.wetterau.de/GISWetterau/Themenkarte Bebauungspläne](https://gis.wetterau.de/GISWetterau/Themenkarte%20Bebauungspl%C4nne)) eingestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Ranstadt beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ranstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ranstadt, 02.03.2024

Der Gemeindevorstand

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin
